14.8 Zulässigkeit der Versickerung von Regenwasser über Anlagen

	Typ der Versickerungsanlage	S1, S2 oder Schutzareal	S3	A_u	üB
Gründächer ohne pestizidhaltige Materialien, Dachflächen aus inerten Materialien, Glasdächer	1	-	+	+	+
	2	-	-	a	+
	3	-	-	a	+
Dachflächen aus überwiegend inerten Materialien mit üblichen Anteilen an unbeschichteten Cu-, Zn-, Sn-, Cr-, Ni- oder Pb-haltigen Installationen (A_{Metall} < 50 m²), Dachflächen mit PV-Anlagen	1	-	+	+	+
	2	-	-	a	+
	3	-	-	a	+
Dachflächen mit erhöhten Anteilen an unbeschichteten Cu-, Zn-, Sn-, Cr-, Ni- oder Pb-haltigen Installationen oder Eindeckungen (A_{Metall} > 50 m²)	1	-	-	a	a
	2	-	-	-	b
	3	-	-	-	b
Terrassen, Hauszufahrten, Vorplätze, Parkplätze für Personenwagen	1	-	-	+	+
	2	-	-	-	-
	3	-	-	-	-
Arbeitsflächen, Umschlag- und Lagerplätze ohne wassergefährdende Flüssigkeiten, Parkplätze für Nutzfahrzeuge	1	-	-	+	+
	2	-	-	-	-
	3	-	-	-	-
Radwege, Gehwege, Flurwege, Erschliessungsstrassen	1	-	b	+	+
	2	-	-	-	-
	3	-	-	-	-

Erläuterungen zur Tabelle siehe nächste Seite

Die Zulässigkeitsbewertung auf der vorhergehenden Seite gilt vorbehältlich der Versickerungsmöglichkeiten je nach geologischen Verhältnissen. In den Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 bleiben zudem die Vorschriften gemäss Schutzzonenreglement vorbehalten.

Erläuterungen zur Tabelle
Versickerungsanlagen sind bewilligungspflichtig.

- Nicht zugelassen

+ Zugelassen; Bewilligung durch den Gemeinderat

a Zugelassen bei Wohn-, Geschäfts-, Schulhäusern usw., Bewilligung durch Gemeinderat; bei Industrie- und Gewerbebauten nur in Ausnahmefällen mit hydrogeologischem Gutachten zugelassen, falls eine Einleitung in ein Gewässer nicht möglich, Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde

b Zugelassen in Ausnahmefällen; Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde

Typen von Versickerungsanlagen

Typ 1 Flächenförmige Versickerung über belebte Bodenschicht oder Versickerungsbecken (humusierte Mulde, Versickerungsmulde), evtl. mit integrierter Retention (Typ 4) und/oder nachgeschalteter Versickerung (Typ 2 oder Typ 3)

Typ 2 Kieskörper mit diffuser, hoch liegender Versickerung innerhalb der Deckschicht («Kiesfladen»)

Typ 3 Versickerungsschacht mit punktförmiger Versickerung oder Versickerungsstrang mit linienförmiger Versickerung im überdeckten Graben mit Versickerungsrohr; beide Anlagetypen in der durchlässigen, sickerfähigen Schicht

Zu beachtende Grundsätze:

- Die Tabelle hat Gültigkeit, sofern die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) erfüllt ist und die erforderlichen Störfall-Vorsorgemassnahmen getroffen werden;
- Regenwasser von Dächern aus pestizidhaltigen Materialien oder mit pestizidhaltigen Isolationsanstrichen ist in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten;
- bei Dachflächen mit erhöhten Anteilen an unbeschichteten Installationen oder Eindeckungen sind bei direkten Versickerungen (Typ 2 und 3) Adsorber/Filter vorzusehen; nur zulässig im übrigen Bereich üB;
- die Wahl der Versickerungsanlage beziehungsweise die Kombination verschiedener Anlagen hat nach Möglichkeit in der Reihenfolge Typ 1 - 3 zu erfolgen; zunächst sollte das Regenwasser möglichst am Ort des Anfalls oberflächlich durch die vorhandene Humusschicht versickert werden (Parkplätze zum Beispiel mit Rasengittersteinen);

- eine flächenförmige Versickerung am Ort des Anfalles über Rasengittersteine, Schotterrasen, nicht befestigte Wege und Plätze usw. ist ohne weitere Behandlungsmassnahme zulässig, solange der Anteil der undurchlässig befestigten Flächen (zum Beispiel Fahrstreifen bei Parkplätzen) nicht überwiegt (< 50%);
- je nach Wasseranfall und Leistung der Versickerungsanlage ist ein genügend grosses Retentionsvolumen zu schaffen (zum Beispiel Mulde, Teich, Dachbegrünung, Flachdach / Platz eingestaut, Geröllpackung); dieses kann auch mit einer Bodenpassage verbunden werden (zum Beispiel Retentionsfilterbecken);
- das Abwasser von Dachterrassen ist oberflächlich über Mulden zu versickern oder in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten;
- Versickerungsanlagen innerhalb von Gebäuden (zum Beispiel Tiefgarage) sind nicht zulässig.